

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1985

Ausgegeben am 27. September 1985

175. Stück

398. Verordnung: 67. Änderung der Arzneitaxe

### 398. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 30. August 1985, mit der die Österreichische Arzneitaxe 1962 geändert wird (67. Änderung der Arzneitaxe)

Auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 1906, RGBl. Nr. 5/1907, betreffend die Regelung des Apothekenwesens wird verordnet:

#### Artikel I

Die Österreichische Arzneitaxe 1962, BGBl. Nr. 128, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. Nr. 254/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz hat die Preise für die an den Verbraucher abzugebenden Arzneimittel und Behältnisse sowie die Vergütungssätze für die bei der Herstellung der Arzneimittel in den Apotheken aufgewendeten Arbeiten nach den Bestimmungen der in Anlage A dieser Verordnung enthaltenen Grundsätze zu errechnen und als Anlage B zu dieser Verordnung mit der Bezeichnung ‚Österreichische Arzneitaxe‘ kundzumachen.“

2. Im § 2 Abs. 1 wird der Ausdruck „Das Bundesministerium für soziale Verwaltung“ durch den Ausdruck „Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz“ ersetzt.

3. Im § 3 Abs. 1 ist der Ausdruck „Hausapotheken führenden Ärzte“ durch den Ausdruck „hausapothekenführenden Ärzte“ zu ersetzen.

4. § 3 Abs. 2 lautet:

„(2) Der Nachlaß wird von der ohne Umsatzsteuer berechneten Endsumme der Rechnungsbeträge vor Abzug der Rezept- und Ordnungsgebühren sowie etwaiger Kostenanteile erstellt und beträgt

- 1. für Apotheker bei einem Jahresumsatz der rechnungslegenden Apotheke mit allen begünstigten Beziehern
  - a) bis 2 000 000 S ..... 5,71 vH,
  - b) von 2 000 001 S bis 3 000 000 S 6,67 vH,

- c) von 3 000 001 S bis 4 000 000 S 8,57 vH,
- d) von 4 000 001 S bis 8 000 000 S 10,67 vH,
- e) von 8 000 001 S bis 12 000 000 S ..... 11,52 vH,
- f) über 12 000 000 S ..... 11,90 vH;

- 2. für hausapothekenführende Ärzte bei einem Jahresumsatz des rechnungslegenden hausapothekenführenden Arztes mit allen begünstigten Beziehern
  - a) bis 280 000 S ..... 5,50 vH,
  - b) von 280 001 S bis 450 000 S .. 6,50 vH,
  - c) über 450 000 S ..... 11,20 vH.“

5. Im § 3 Abs. 6 ist der Ausdruck „Hausapotheken führenden Arzt“ durch den Ausdruck „hausapothekenführenden Arzt“ zu ersetzen.

6. Dem § 3 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Abweichend von Abs. 3 ist der Nachlaß gemäß Abs. 2 Z 1, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, im Zeitraum vom 1. Oktober 1985 bis zum 30. Juni 1986 anzuwenden. Die übrigen Bestimmungen für die Nachlaßfestsetzung gelten sinngemäß.“

7. Im § 5 Abs. 1 wird der Ausdruck „Hausapotheken führende Ärzte“ durch den Ausdruck „Hausapothekenführende Ärzte“ ersetzt.

8. In den §§ 5 Abs. 3, 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 wird der Ausdruck „Hausapotheken führenden Ärzte“ durch den Ausdruck „hausapothekenführenden Ärzte“ ersetzt.

9. Im § 6 Abs. 2 wird der Ausdruck „Hausapotheken führende Ärzte“ durch den Ausdruck „hausapothekenführende Ärzte“ ersetzt.

10: § 8 lautet:

„(1) Der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz bestellt für die Behandlung von Taxfragen als beratendes Organ die Taxkommission. Dieser gehören je zwei Vertreter der Österreichischen Apothekerkammer, des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger, der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft (hievon je ein Vertreter der Sektion Handel und der Sektion Industrie), des Österreichischen Arbeiter-

kammertages und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes sowie ein Vertreter der Österreichischen Ärztekammer und ein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs als Mitglieder an. Für jedes Mitglied wird ein Ersatzmann bestellt. Den Vorsitz in der Taxkommission führt der Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz, in seiner Vertretung der jeweilige Leiter der für die Apothekenangelegenheiten zuständigen Abteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz.

(2) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder werden vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz nach Anhörung der zuständigen Vertretungskörper bestellt.

(3) Die Taxkommission kann für die Errechnung aller nach den Bestimmungen der Anlage (Grundsätze) festzusetzenden Preise einen Unterausschuß (Taxausschuß) bilden, dem je zwei Mitglieder und Ersatzmitglieder der Österreichischen Apothekerkammer und des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger anzugehören haben. Den Vorsitz führt ein Beamter des Bundesministeriums für Gesundheit und Umweltschutz. Der Taxausschuß kann auf Antrag eines Mitgliedes zu den Beratungen Experten beiziehen, wenn die Beiziehung zur Behandlung besonderer fachlicher Angelegenheiten erforderlich ist. Der Taxausschuß kann von der Taxkommission ermächtigt werden, einstimmig gefaßte Beschlüsse, welche die Berechnung der Taxansätze betreffen, unmittelbar dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz vorzulegen. Fragen, über die keine Einigung erzielt werden konnte, oder Fragen von allgemeiner grundsätzlicher Bedeutung sind der Taxkommission zur Beratung vorzulegen.“

/. 11. An die Stelle der Anlage A tritt die Anlage A zu dieser Verordnung.

12. In der Anlage B werden die Preisansätze der nachstehend angeführten Arzneimittel wie folgt festgesetzt:

|   | Gramm | Groschen |
|---|-------|----------|
| ■ Aethanolum dilutum                                  | 10    | 70       |
| ■ Aethanolum dilutum                                  | 100   | 570      |
| ■ Aetheroleum Juniperi ligni pro usu externo *)       | 10    | 350      |
| ■ Ammonia   | 100   | 710      |
| Aqua Aurantii floris *)                               | 10    | 260      |
| Aqua carminativa                                      | 10    | 360      |
| Aqua carminativa regia                                | 10    | 640      |
| Aqua Chamomillae *)                                   | 10    | 460      |
| Aqua destillata, kohlenstofffrei                      | 100   | 570      |
| Aqua ad injectionem                                   | 10    | 200      |
| ■ Aqua Foeniculi                                      | 10    | 280      |
| Aqua Menthae  | 10    | 260      |
| ■ Aqua phenolata (2%) *)                              | 100   | 320      |
| ■ Aqua Plumbi *)                                      | 100   | 260      |
| ■ Aqua Plumbi Goulard *)                              | 100   | 300      |
| ■ Aqua Rosae *)                                       | 10    | 260      |
| ■ Cera Lanae cum Aqua                                 | 10    | 500      |
| ■ Ceratum Cetacei *)                                  | 10    | 530      |
| Ceratum Resinae Pini *)                               | 10    | 660      |
| ■ Collodium elasticum                                 | 10    | 320      |
| Collodium salicylatum *)                              | 10    | 370      |
| Collyrium Argenti acetici                             | 10    | 970      |
| Collyrium Zinci luteum                                | 10    | 500      |
| ■ Emulsio ammoniata                                   | 100   | 4720     |
| ■ Emulsio ammoniata camphorata                        | 100   | 5740     |
| Emulsio Calcis  | 100   | 5980     |
| ■ Emulsio Olei Jecoris Aselli                         | 100   | 4260     |
| ■ Emulsio Paraffini liquidi                           | 100   | 1720     |
| Eucerinum (R)   | 10    | 320      |
| ■ Folium Uvae-ursi Herba Herniariae aa *)             | 10    | 250      |
| ■ Gallerta saponata camphorata                        | 100   | 2060     |
| Gelatina Zinci  | 100   | 2020     |
| ■ Globuli camphorati *)                               | 1 St. | 950      |
| Granulatum Carbonis                                   | 10    | 1210     |
| ■ Hydrogenium peroxydatum dilutum                     | 100   | 320      |
| Infusum Sennae compositum *)                          | 10    | 300      |
| Linimentum Capsici compositum *)                      | 10    | 540      |
| Linimentum chloroformiatum *)                         | 10    | 320      |
| Liquor acidus Halleri *)                              | 10    | 110      |
| Liquor Kalii caustici (33,3%) *)                      | 100   | 870      |
| ■ Liquor Plumbi subacetici *)                         | 10    | 140      |
| Mixtura oleoso-balsamica *)                           | 10    | 210      |
| ■ Mixtura pro potu acido *)                           | 100   | 1230     |
| ■ Mucilago Gummi arabici                              | 10    | 210      |
| Natrium glycerophosphoricum liquid. 50% *)            | 1     | 40       |
| Oleum ad injectionem (Amygdalae)                      | 10    | 580      |
| Oleum ad injectionem (Arachidis, Olivae, sive Sesami) | 10    | 540      |
| Oleum camphoratum *)                                  | 10    | 430      |
| ■ Oleum mentholatum 1% *)                             | 10    | 230      |
| Pasta Boli glycerolata *)                             | 10    | 290      |
| ■ Pasta Zinci   | 10    | 280      |

|                                  | Gramm | Groschen |
|----------------------------------|-------|----------|
| ■ Acetum *)                      | 100   | 330      |
| ■ Acidum aceticum                | 10    | 70       |
| ■ Acidum aceticum dilutum        | 10    | 50       |
| ■ Acidum boricum solutum (3%) *) | 10    | 110      |
| ■ Acidum boricum solutum (3%) *) | 100   | 910      |
| Acidum formicicum                | 10    | 90       |
| Acidum hydrochloricum            | 100   | 520      |
| ■ Acidum hydrochloricum dilutum  | 10    | 40       |
| Acidum nitricum                  | 100   | 880      |
| Acidum phosphoricum dilutum      | 10    | 60       |
| ■ Acidum sulfuricum dilutum      | 100   | 340      |
| Adeps benzoatus *)               | 10    | 790      |
| ■ Aethanolum                     | 10    | 60       |
| ■ Aethanolum                     | 100   | 500      |

|  | Gramm | Groschen |   | Gramm | Groschen |
|--|-------|----------|---|-------|----------|
| Pasta Zinci salicylata                               | 10    | 300      | ■ Species majales                                 | 10    | 310      |
| Pentamethylentetrazol solutum<br>10% *)              | 1     | 60       | ■ Species pectorales                              | 10    | 450      |
| Pulpa Tamarindorum depu-<br>rata *)                  | 10    | 280      | ■ Species sedativae                               | 10    | 770      |
| ■ Pulvis adspersorius cum Bis-<br>muto subgallico *) | 10    | 390      | ■ Species urologicae                              | 10    | 210      |
| ■ Pulvis dentifricius albus *)                       | 10    | 230      | ■ Spiritus Anisi (3‰) *)                          | 10    | 140      |
| Pulvis Ipecacuanhae opiatius *)                      | 1     | 420      | ■ Spiritus Anisi compositus                       | 10    | 180      |
| ■ Pulvis Liquiritiae compositus                      | 10    | 180      | ■ Spiritus aromaticus compositus                  | 10    | 120      |
| ■ Pulvis Magnesia cum Rheo *)                        | 10    | 250      | ■ Spiritus Carvi (3‰) *)                          | 10    | 160      |
| ■ Pulvis salicylicus cum Talco *)                    | 10    | 110      | ■ Spiritus coloniensis *)                         | 10    | 400      |
| ■ Sebum salicylatum *)                               | 10    | 330      | ■ Spiritus Foeniculi (3‰) *)                      | 10    | 130      |
| ■ Sirupus Althaeae                                   | 10    | 250      | ■ Spiritus Juniperi *)                            | 10    | 130      |
| Sirupus Aurantii amari                               | 10    | 310      | ■ Spiritus Lavandulae *)                          | 10    | 130      |
| Sirupus Bromoformii composi-<br>tus *)               | 10    | 260      | ■ Spiritus Melissa (3‰) *)                        | 10    | 130      |
| ■ Sirupus Caricae compositus *)                      | 10    | 270      | ■ Spiritus Menthae                                | 10    | 320      |
| Sirupus Coccionellae *)                              | 10    | 370      | ■ Spiritus Rosmarini *)                           | 10    | 130      |
| Sirupus Colae compositus *)                          | 10    | 500      | Spiritus salicylatus 1% *)                        | 100   | 880      |
| Sirupus Foeniculi *)                                 | 10    | 260      | ■ Spiritus saponato-camphora-<br>tus *)           | 10    | 200      |
| Sirupus hypophosphorosus<br>compositus *)            | 10    | 280      | ■ Spiritus Vini gallici 60% *)                    | 10    | 110      |
| Sirupus Ipecacuanhae *)                              | 10    | 580      | ■ Spiritus Vini gallici 60% *)                    | 100   | 930      |
| Sirupus Kalii guajacolsulfonici                      | 10    | 350      | ■ Spiritus Vini gallici 60% cum<br>Mentholo 1% *) | 10    | 180      |
| Sirupus Kalii sulfokreosotici *)                     | 10    | 140      | ■ Spiritus Vini gallici 60% cum<br>Mentholo 1% *) | 100   | 1520     |
| Sirupus Mannae *)                                    | 10    | 220      | Stearolum emulsificans                            | 10    | 570      |
| ■ Sirupus pectoralis *)                              | 10    | 260      | ■ Succus Sambuci inspissatus *)                   | 10    | 2270     |
| ■ Sirupus pectoralis *)                              | 100   | 2150     | ■ Suppositorium Glyceroli 1 g ...                 | 1 St. | 370      |
| Sirupus Plantaginis                                  | 10    | 280      | ■ Suppositorium Glyceroli 2 g ...                 | 1 St. | 380      |
| Sirupus Primulae                                     | 10    | 240      | ■ Suppositorium Glyceroli 3 g ...                 | 1 St. | 390      |
| Sirupus Rhei *)                                      | 10    | 260      | ■ Tinct. Absinthii *)                             | 10    | 380      |
| Sirupus Senegae                                      | 10    | 370      | ■ Tinct. Absinthii composita                      | 10    | 400      |
| Sirupus Sennae cum Manna *)                          | 10    | 230      | Tinct. Aconiti *)                                 | 1     | 60       |
| ■ Sirupus simplex                                    | 10    | 150      | Tinct. Adonidis *)                                | 10    | 350      |
| Sirupus Thymi  | 10    | 520      | Tinct. Allii sativi *)                            | 10    | 380      |
| Sirupus Thymi compositus                             | 10    | 450      | ■ Tinct. Aloes *)                                 | 10    | 440      |
| ■ Solutio Aetheris spirituosa                        | 10    | 140      | ■ Tinct. Aloes composita *)                       | 10    | 650      |
| Solutio Benzaldehydcyanhy-<br>drini                  | 10    | 70       | ■ Tinct. amara                                    | 10    | 470      |
| Solutio Camphorae oleosa                             | 10    | 550      | Tinct. Angelicae *)                               | 10    | 480      |
| ■ Solutio Camphorae spirituosa                       | 10    | 230      | ■ Tinct. Anserinae (1: 5) *)                      | 10    | 420      |
| ■ Solutio Camphorae spirituosa                       | 100   | 1940     | ■ Tinct. Arnicae                                  | 10    | 470      |
| ■ Solutio Ferri chlorati                             | 10    | 130      | ■ Tinct. aromatica                                | 10    | 460      |
| Solutio Jodi aquosa                                  | 10    | 100      | Tinct. Asae foetidae *)                           | 10    | 620      |
| Solutio Jodi spirituosa                              | 10    | 180      | ■ Tinct. Aurantii amari                           | 10    | 410      |
| Solutio Kalii hydroxydati diluta                     | 100   | 610      | ■ Tinct. Benzoes                                  | 10    | 890      |
| Solutio Natrii hydroxydati con-<br>centrata          | 10    | 80       | ■ Tinct. Calami                                   | 10    | 390      |
| Solutio Natrii hydroxydati<br>diluta                 | 100   | 500      | Tinct. Capsici                                    | 10    | 380      |
| ■ Solutio Saponis spirituosa                         | 100   | 970      | Tinct. carminativa *)                             | 10    | 710      |
| ■ Species Althaeae                                   | 10    | 300      | Tinct. Caryophylli *)                             | 10    | 540      |
| ■ Species amaricantes                                | 10    | 300      | Tinct. Cascarillae *)                             | 10    | 400      |
| Species carminativae                                 | 10    | 390      | Tinct. Castorei *)                                | 1     | 270      |
| Species cholagogae                                   | 10    | 430      | Tinct. Catechu *)                                 | 10    | 440      |
| ■ Species diureticae                                 | 10    | 330      | ■ Tinct. Chamomillae                              | 10    | 440      |
| ■ Species laxantes                                   | 10    | 410      | ■ Tinct. Chinae *)                                | 10    | 460      |
| ■ Species laxantes St. Germain *)                    | 10    | 570      | ■ Tinct. Chinae composita                         | 10    | 440      |
| ■ Species Lignorum *)                                | 10    | 250      | ■ Tinct. Cinnamomi                                | 10    | 470      |
|  |       |          | Tinct. Colae *)                                   | 10    | 400      |
|  |       |          | Tinct. Colchici *)                                | 10    | 360      |
|  |       |          | Tinct. Condurango *)                              | 10    | 440      |
|  |       |          | Tinct. Crataegi (1: 5) *)                         | 10    | 560      |
|  |       |          | Tinct. Eucalypti *)                               | 10    | 380      |

|   | Gramm | Groschen |                                   | Gramm | Groschen |
|---|-------|----------|-----------------------------------|-------|----------|
| ■ Tinct. Ferri pomati *)                        | 10    | 230      | ■ Ung. Rosmarini compositum *)    | 10    | 820      |
| Tinct. Gallae                                   | 10    | 440      | ■ Ung. simplex                    | 10    | 710      |
| Tinct. Gelsemii *)                              | 10    | 390      | ■ Ung. sulfuratum compositum      | 10    | 450      |
| Tinct. Gentianae                                | 10    | 450      | ■ Ung. sulfuratum nigrum *)       | 10    | 400      |
| ■ Tinct. gingivalis *)                          | 10    | 480      | ■ Ung. Sulfuris citrinum (10%) *) | 10    | 270      |
| Tinct. Guajaci resinae *)                       | 10    | 810      | Ung. Terebinthinae *)             | 10    | 510      |
| Tinct. Hyoscyami *)                             | 10    | 350      | ■ Ung. Zinci oxydati              | 10    | 520      |
| Tinct. Menthae piperitae *)                     | 10    | 470      | ■ Ung. Zinci *)                   | 10    | 920      |
| ■ Tinct. Myrrhae                                | 10    | 540      | Vinum Chinae                      | 100   | 3140     |
| Tinct. odontalgica *)                           | 10    | 810      | Vinum Chinae ferratum             | 100   | 2780     |
| ■ Tinct. Pimpinellae *)                         | 10    | 550      | Vinum Colae *)                    | 100   | 2220     |
| Tinct. Quebracho *)                             | 10    | 430      | Vinum Condurango                  | 100   | 2050     |
| Tinct. Ratanhiae                                | 10    | 400      | ■ Vinum Pepsini *)                | 100   | 1640     |
| ■ Tinct. Rhei aquosa *)                         | 10    | 370      | Vinum stomachicum                 | 100   | 5130     |
| ■ Tinct. Rhei vinosa *)                         | 10    | 460      | ■ Zincum oxydatum cum Talco       |       |          |
| Tinct. Rhois aromaticae *)                      | 10    | 380      | (1 + 1) *)                        | 100   | 1310     |
| Tinct. Rusci aetherea *)                        | 10    | 270      |                                   |       |          |
| Tinct. Salviae                                  | 10    | 410      |                                   |       |          |
| Tinct. Scillae *)                               | 10    | 380      |                                   |       |          |
| Tinct. Senegae *)                               | 10    | 910      |                                   |       |          |
| Tinct. Stramonii seminis *)                     | 10    | 350      |                                   |       |          |
| Tinct. Tormentillae                             | 10    | 470      |                                   |       |          |
| Tinct. Urticae (1:5) *)                         | 10    | 370      |                                   |       |          |
| ■ Tinct. Valerianae                             | 10    | 560      |                                   |       |          |
| ■ Tinct. Valerianae aetherea                    | 10    | 650      |                                   |       |          |
| Tinct. Vanilla *)                               | 10    | 1990     |                                   |       |          |
| Tinct. Veratri *)                               | 10    | 370      |                                   |       |          |
| Tinct. Visci albi (1:5) *)                      | 10    | 350      |                                   |       |          |
| Tinct. Zingiberis *)                            | 10    | 430      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Acidi borici                             | 10    | 300      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Acidi borici 3% *)                       | 10    | 280      |                                   |       |          |
| ■ Ung. ad perniones (sine Tct. Opii crocata) *) | 10    | 720      |                                   |       |          |
| ■ Ung. aromaticum                               | 10    | 520      |                                   |       |          |
| Ung. basilicum *)                               | 10    | 390      |                                   |       |          |
| Ung. Calendulae *)                              | 10    | 900      |                                   |       |          |
| ■ Ung. camphoratum *)                           | 10    | 750      |                                   |       |          |
| Ung. cereum *)                                  | 10    | 440      |                                   |       |          |
| ■ Ung. diachylon *)                             | 10    | 410      |                                   |       |          |
| Ung. emulsificans                               | 10    | 410      |                                   |       |          |
| Ung. emulsificans aquosum                       | 10    | 330      |                                   |       |          |
| ■ Ung. flavum *)                                | 10    | 730      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Glycerini *)                             | 10    | 500      |                                   |       |          |
| Ung. Hydrargyri chlorati amidati                | 10    | 550      |                                   |       |          |
| Ung. Hydrargyri chlorati amidati (5%) *)        | 10    | 490      |                                   |       |          |
| Ung. Hydrargyri oxydati flavi                   | 10    | 510      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Juniperi *)                              | 10    | 900      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Kalii jodati *)                          | 10    | 770      |                                   |       |          |
| Ung. Lanalcoli                                  | 10    | 340      |                                   |       |          |
| Ung. Lanalcoli aquosum                          | 10    | 370      |                                   |       |          |
| Ung. Lauri compositum *)                        | 10    | 740      |                                   |       |          |
| ■ Ung. leniens                                  | 10    | 350      |                                   |       |          |
| ■ Ung. leniens *)                               | 10    | 430      |                                   |       |          |
| Ung. Linariae *)                                | 10    | 350      |                                   |       |          |
| Ung. molle *)                                   | 10    | 490      |                                   |       |          |
| ■ Ung. Plumbi oxydati                           | 10    | 720      |                                   |       |          |
| Ung. Polyethylenglycoli                         | 10    | 580      |                                   |       |          |
| Ung. Populi *)                                  | 10    | 470      |                                   |       |          |

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. Oktober 1985 in Kraft.

Steyrer

## Anlage A

# Grundsätze für die Ermittlung der Ansätze der Österreichischen Arzneitaxe

## I.

### Allgemeine Bestimmungen

1. Der Verkaufspreis eines vom Apotheker zur Abgabe hergestellten Arzneimittels setzt sich zusammen:

- aus den Preisen der zur Herstellung erforderlichen Arzneimittel,
- aus den Vergütungen für die Arbeiten, die nach den im Einzelfalle gegebenen Anweisungen zur Herstellung des abgabefertigen Arzneimittels aufgewendet werden müssen,
- aus dem Preis des zur Aufnahme des Arzneimittels verwendeten Gefäßes,
- aus dem Betrag der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf.

2. Werden Arzneimittel in einer zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben, so ist dem Apothekeneinstandspreis bis zu 35 S ein Zuschlag von 60% (= 37,5% Rohverdienst), von 35,91 S bis 101 S ein Zuschlag von 56% (= 35,9% Rohverdienst), von 105,01 S bis 202,50 S ein Zuschlag von 50% (= 33,3% Rohverdienst),

von 209,32 S bis 337,50 S ein Zuschlag von 45% (= 31% Rohverdienst),  
 von 349,65 S bis 812,50 S ein Zuschlag von 40% (= 28,6% Rohverdienst),  
 von 842,60 S bis 1 190 S ein Zuschlag von 35% (= 25,9% Rohverdienst),  
 von 1 235,78 S bis 1 500 S ein Zuschlag von 30% (= 23,1% Rohverdienst) und  
 über 1 500 S ein Betrag von 450 S, mindestens jedoch ein Zuschlag von 20% (= mindestens 16,7% Rohverdienst)  
 hinzuzurechnen.

Beträgt der Apothekeneinstandspreis der Arzneispezialitäten 35,01 S bis 35,90 S, so beträgt der Verkaufspreis 56 S, 101,01 S bis 105 S, so beträgt der Verkaufspreis 157,50 S, 202,51 S bis 209,31 S, so beträgt der Verkaufspreis 303,50 S, 337,51 S bis 349,64 S, so beträgt der Verkaufspreis 489,50 S, 812,51 S bis 842,59 S, so beträgt der Verkaufspreis 1 137,50 S, 1 190,01 S bis 1 235,77 S, so beträgt der Verkaufspreis 1 606,50 S.

Dem Apothekeneinstandspreis für Antibiotika, Schutz- und Heilsera, Impfstoffe sowie Insuline und die entsprechenden aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate ist ein Zuschlag von 40% (= 28,6% Rohverdienst) hinzuzurechnen.

Der Betrag der Umsatzsteuer ist, soweit diese berechnet werden darf, hinzuzurechnen.

Telegrammgebühr, Fernsprechgebühr, Porto, Zoll usw. darf der Apotheker dann berechnen, wenn ihm derartige besondere Unkosten nachweislich entstanden sind und der Besteller vorher auf sie hingewiesen worden war.

3. Wenn auf dem Rezept Angaben fehlen, die die Preisberechnung beeinflussen, so sind sie vom Apotheker hinzuzufügen.

4. Unabhängig vom wahren Gewicht sind 50 Tropfen Äther, 25 Tropfen Essigäther, Chloroform und Ätherweingeist sowie 20 Tropfen aller anderen Flüssigkeiten wie 1 g zu berechnen.

5. Zur Ermittlung des Verkaufspreises der Arzneimittel sind die einzelnen nach den Bestimmungen unter Z 1 oder Z 2 errechneten Preise, Vergütungen und Zuschläge sowie der Betrag der Umsatzsteuer, soweit diese berechnet werden darf, zusammenzuzählen; die einzelnen Posten sind nötigenfalls auf ganze Groschen aufzurunden. Aus der Summe ist der Verkaufspreis in folgender Weise festzustellen:

- a) Bis zu einem Apothekenverkaufspreis von 100 S werden 1, 2, 3, 4 und 5 Groschen auf 0 Groschen und 6, 7, 8 und 9 Groschen auf 10 Groschen gerundet.
- b) Ab einem Apothekenverkaufspreis von mehr als 100 S werden die Beträge von 1 bis 25 Groschen auf 0 Groschen, von 26 bis 75 Groschen auf 50 Groschen und von 76 bis 99 Groschen auf 100 Groschen gerundet.

6. Auf dem Rezept sind gesondert zu vermerken:

- a) bei einem vom Apotheker zur Abgabe hergestellten Arzneimittel die Einzelbeträge des Verkaufspreises in der unter Z 1 angegebenen Reihenfolge und der Gesamtbetrag;
- b) bei einer aus dem Handel bezogenen fertigen Packung der Apothekenverkaufspreis des Arzneimittels einschließlich einer allfälligen Suchtgiftgebühr nach Z 7 letzter Absatz, ferner die allenfalls gemäß Z 2 letzter Absatz verrechneten zusätzlichen Gebühren sowie der Gesamtbetrag einschließlich der berechneten Umsatzsteuer.

7. Bei der Inanspruchnahme der Apotheke außerhalb der festgesetzten Betriebszeiten beziehungsweise einer Zeit, in der die Apotheke wegen des Bereitschaftsdienstes offengehalten wird, ist der Apotheker berechtigt, eine Zusatzgebühr wie folgt zu berechnen:

An Wochentagen von 18 Uhr bis 20 Uhr . . . . . 10 S,  
 von 20 Uhr bis 8 Uhr . . . . . 30 S,  
 an Sonn- und Feiertagen von 12 Uhr bis  
 20 Uhr . . . . . 10 S,  
 von 20 Uhr bis 8 Uhr . . . . . 30 S.

Während der übrigen Zeiten eines Bereitschaftsdienstes darf eine Zusatzgebühr von 10 S verrechnet werden, wenn die Abgabe von Arzneimitteln nicht auf Grund eines erst am Tage der Inanspruchnahme ausgestellten Rezeptes erfolgt.

In einer Apotheke, die sich allein am Ort befindet und in der neben dem Apothekenleiter kein vertretungsberechtigter Apotheker tätig ist, kann an Sonn- und Feiertagen die Zusatzgebühr von 30 S bereits ab 12 Uhr berechnet werden.

Der hausapothekenführende Arzt darf bei Inanspruchnahme der Hausapotheke während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr eine Zusatzgebühr von 15 S berechnen, wenn in einem dringenden Fall das Arzneimittel an einen in seiner Behandlung stehenden Kranken, jedoch ohne unmittelbar vorangegangene ärztliche Untersuchung oder Behandlung ausgefolgt wird. Dabei hat der hausapothekenführende Arzt auf dem Rezept „expeditio nocturna“ und die Zeit der Expedition zu vermerken.

Der hausapothekenführende Arzt darf die Zusatzgebühr bei Inanspruchnahme der Hausapotheke während der Zeit von 20 Uhr bis 7 Uhr auch dann berechnen, wenn das Rezept von einem anderen Arzt, der keine eigene Hausapotheke führt, ausgestellt wurde. Diese von Apothekern (hausapothekenführenden Ärzten) verrechenbaren Zusatzgebühren sind gesondert auf den Rezepten zu vermerken.

Bei der Abgabe eines Arzneimittels, das der Suchtgiftverordnung 1979, BGBl. Nr. 390, unterliegt, ist der Apotheker oder der hausapothekenführende Arzt befugt, eine Zusatzgebühr von 5 S (Suchtgiftgebühr) zu verrechnen.

## II.

## Die Berechnung der Arzneimittelpreise

## a) Grundsätze zur Ermittlung der Preisansätze der Arzneitaxe

8. Die Festsetzung der Preise in der Arzneitaxe geht von einem Grundansatz aus, der je nachdem es sich um ein Arzneimittel handelt, das von den Apotheken in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft oder im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt wird, nach den Bestimmungen unter Z 9 oder 10 ermittelt wird. Aus diesem Grundansatz werden dann nach Z 11 die Ansätze für die verschiedenen Gewichtsstufen der Arzneitaxe berechnet.

9. Der Grundansatz für Arzneimittel, die nicht im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt, sondern in rohem oder bearbeitetem Zustand gekauft werden, wird in folgender Weise ermittelt:

Zuerst wird der aus den Preismitteilungen von drei inländischen Arzneimittelgroßhändlern errechnete Mittelpreis als Einkaufspreis einzelner Waren unter Berücksichtigung der arzneilich verwendeten Zerkleinerungsgrade festgestellt.

Maßgebend ist der Einkaufspreis für 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr, für 100 g, wenn üblicherweise 1 g, für 10 g, wenn üblicherweise 0,1 g, für 1 g, wenn üblicherweise 0,01 g oder weniger verordnet wird.

Diesem durchschnittlichen Einkaufspreis wird sodann ein Zuschlag hinzugezählt, dessen Höhe von der Zuteilung des Arzneimittels zu einer der in der Arzneitaxe unterschiedenen drei Gruppen abhängig ist.

Bei den der Gruppe I zugeteilten, in der Arzneitaxe mit ■ bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 100%, bei Weingeist ein Zuschlag von 50% hinzugezählt.

Bei den der Gruppe II zugeteilten, in der Arzneitaxe ohne Vorzeichen angeführten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 120% hinzugezählt.

Bei den der Gruppe III zugeteilten, in der Arzneitaxe mit ■■ bezeichneten Arzneimitteln wird ein Zuschlag von 160% hinzugezählt.

10. Der Grundansatz für Arzneimittel, die im eigenen Apothekenbetrieb hergestellt werden, ergibt sich aus den Ansätzen für die zur Herstellung im Einzelfalle verwendeten Arzneimittelmengen und der Vergütung für die zur Herstellung erforderlichen Arbeiten.

Maßgebend ist die Herstellungsmenge von 1 kg, wenn üblicherweise 10 g oder mehr verordnet wird, andernfalls ist die Menge von 100 g maßgebend.

Die Ansätze für die verwendeten Arzneimittelmengen werden durch Teilung der entsprechenden, nach Z 9 ermittelten Grundansätze im Verhältnis

der verarbeiteten Mengen ermittelt. Die Bestimmungen unter Z 4 finden entsprechende Anwendung.

Für die Anfertigung wird, sofern die Herstellungsmenge von 1 kg der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, die entsprechende nachstehend bestimmte Vergütung, sofern die Herstellungsmenge von 100 g der Preisberechnung zugrunde gelegt wird, unbeschadet der nachstehenden Bestimmung unter lit. a, ein Fünftel dieser Vergütung in die Berechnung eingesetzt.

Als Vergütungen sind in die Berechnung einzusetzen:

|   | Schilling |
|---|-----------|
| a) für die Herstellung von Destillaten und kohlensäurefreiem Wasser, einschließlich aller Nebenarbeiten, für 1 kg oder weniger .....                      | 44,—      |
| b) für die Entkeimung nach den Bestimmungen des ÖAB (S 10—12), für 1 kg .....   | 140,—     |
| c) für das Kochen von Ölen oder weingeisthaltigen Flüssigkeiten, einschließlich des etwa erforderlichen Abdampfens, Pressens und Filterns, für 1 kg ..... | 140,—     |
| d) für die Herstellung von Mischungen von Flüssigkeiten, für 1 kg ....  | 18,—      |
| e) für die Herstellung von Lösungen, einschließlich des Ausziehens und Filterns von Salzen, für 1 kg .....  | 35,—      |
| von Seifen, Gummi oder Honig sowie von Balsamen oder Ölen, für 1 kg .....   | 53,—      |
| ist bei der Herstellung von Lösungen Erwärmen erforderlich, so erhöhen sich diese Vergütungen um je .....   | 35,—      |
| f) für die Herstellung von Ceraten, Pflastern oder Seifen, für 1 kg .....   | 140,—     |
| g) für die Mengung von feinen Pulvern, für 1 kg .....   | 35,—      |
| für die Mengung von Tees oder groben Pulvern, für 1 kg .....  | 18,—      |
| h) für die Herstellung von Salben, Pasten oder Latwergen, für 1 kg ohne Schmelzen .....   | 70,—      |
| für die Herstellung von Emulsionen ohne Schmelzen .....   | 88,—      |
| wenn dabei Schmelzen erforderlich ist .....   | 140,—     |
| i) für die Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen oder Essigen, wenn dabei ein Ausziehen von Pflanzenstoffen erforderlich ist, für 1 kg .....       | 176,—     |

Zum Ausgleich des bei der Herstellung von Tinkturen, Elixieren, Weinen und Essigen entstehenden Stoffverlustes wird die Summe aus

|   |           |
|---|-----------|
|   | Schilling |
| den Ansätzen der Bestandteile und der Vergütung für die Arbeit um ein Neuntel erhöht. |           |
| k) für die Herstellung von Sirupen, für 1 kg . . . . .                                | 70,—      |
| wenn dabei ein Ausziehen eines Arzneimittels erforderlich ist . . . . .               | 140,—     |
| l) für die Herstellung von Extrakten auf je 1 kg der auszuziehenden Stoffe            |           |
| bei dünnen Extrakten . . . . .  | 105,—     |
| bei dicken Extrakten . . . . .  | 210,—     |
| bei Trockenextrakten . . . . .  | 420,—     |
| bei Fluidextrakten . . . . .  | 210,—     |

Im vorstehenden unter lit. a bis l nicht verzeichnete Arbeiten sind nach den Bestimmungen unter Z 20 zu vergüten.

11. Aus dem nach Z 9 und 10 ermittelten Grundansatz werden die Ansätze für die einzelnen Gewichtsstufen in der Weise berechnet, daß für je ein Zehntel der Menge zu je einem Zehntel des Ansatzes 20% hinzugerechnet werden.

12. Bei allen Berechnungen sind Bruchteile eines Groschens auf einen vollen Groschen zu erhöhen.

13. Aus den so ermittelten Ansätzen werden die Preise für die Gewichtsstufen dadurch berechnet, daß 1, 2, 3, 4 und 5 Groschen auf 0 Groschen und 6, 7, 8 und 9 Groschen auf 10 Groschen gerundet werden.

Der niedrigste Preis für eine Gewichtsstufe ist 10 Groschen.

14. Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß eingekauft werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

b) Grundsätze zur Berechnung der Preise für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind

15. Für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind, sind die Preise nach den vorstehenden für die Gruppe II geltenden Bestimmungen sinngemäß zu berechnen.

16. Sind Arzneimittel, die in einer zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen werden, in derselben Menge oder einem einfachen Vielfachen der Menge, die in der abgabefertigen Packung enthalten ist, in einem anderen Gefäß als der zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten fertigen Packung verordnet, so ist für das Arzneimittel der Preis der abgabefertigen Packung oder Packungen anzurechnen.

Sind derartige Arzneimittel in kleineren Mengen verordnet, als die abgabefertige Packung enthält, so ist für die verbrauchte Menge das Doppelte ihres

Apothekeneinstandspreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

Sind derartige Arzneimittel in größeren Mengen verordnet, als die größte zur Abgabe an die Verbraucher bestimmte fertige Packung enthält, so ist der nach den Bestimmungen unter Z 2 errechnete Preis, für den die abgabefertige Packung übersteigenden Teil das Doppelte seines Apothekeneinstandspreises, jedoch nicht mehr als der Verkaufspreis der abgabefertigen Packung zu berechnen.

Werden derartige Arzneimittel vom Apotheker in größeren Mengen, als in den für die Abgabe an die Verbraucher bestimmten fertigen Packungen enthalten sind, eingekauft und in kleinere Packungen gebracht, so darf der nach dem zweiten Absatz berechnete Abgabepreis dieser Packung nicht höher sein als der der entsprechend großen, im Großhandel käuflichen abgabefertigen Packung.

Diese Bestimmungen sind nur dann anzuwenden, wenn für das betreffende Arzneimittel in der Arzneitaxe keine Preise enthalten sind.

Von den eine Hausapotheke führenden Ärzten (Tierärzten) im Anbruch entnommene und an Patienten unmittelbar verabreichte Injektionen sind mit dem aliquoten Teil des Apothekenverkaufspreises der größten für den Bezug durch hausapothekenführende Ärzte in Betracht kommenden Normalpackung zu verrechnen.

### III.

#### Berechnung sonstiger Arzneimittelpreise

a) Grundsätze zur Berechnung der Preise für die zur Herstellung eines Arzneimittels erforderlichen Arzneimittelmengen

17. Die Preise für die zur Anfertigung eines Arzneimittels erforderlichen Arzneimittelmengen werden nach Verhältnis der verwendeten Mengen aus den Preisen der darunterliegenden Gewichtsstufen berechnet. Als Gewichtsstufen gelten die Mengen von 0,001 g, 0,01 g, 0,1 g, 1 g, 10 g, 100 g, 200 g, 500 g.

Ist die Gewichtsstufe in der Arzneitaxe nicht enthalten, so ist ihr Preis zuvor zu berechnen. Der Ansatz für Gewichtsstufen, die unter der niedrigsten Gewichtsstufe der Arzneitaxe liegen, ist in der Weise zu berechnen, daß für je ein Zehntel der in der Arzneitaxe enthaltenen niedrigsten Menge zu je einem Zehntel des für diese angegebenen Preises 20% hinzugerechnet werden. Aus den so ermittelten Ansätzen ist der Preis der Gewichtsstufe nach den Bestimmungen unter Z 12 und 13 zu berechnen. Der Preis für Gewichtsstufen, die über der höchsten Gewichtsstufe der Arzneitaxe liegen, ist bis 100 g jeweils das Achtfache des Preises der niedrigeren Stufe. Der Preis für 200 g beträgt das

Doppelte des Preises für 100 g, abzüglich 10%, der Preis für 500 g das Vierfache des Preises für 100 g, abgerundet nach den Bestimmungen unter Z 13. In der gleichen Weise ist für 1 kg das Achtfache des 100-g-Preises, für 2 kg das Doppelte des Preises für 1 kg minus 10% und für 5 kg das Vierfache des Preises für 1 kg zu berechnen.

Wird bei der verhältnismäßigen Berechnung des Preises für die verwendeten Mengen der in der Arzneitaxe festgesetzte oder der nach den Bestimmungen der vorstehenden Absätze errechnete Preis für die nächsthöhere Stufe überschritten, so darf nur der Preis dieser Stufe berechnet werden.

Für Arzneimittel, die nach Stückzahl oder Flächenmaß berechnet werden, finden die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

18. Destilliertes Wasser ist in der durch die ärztliche Verordnung vorgeschriebenen Menge zu berechnen. Ausgenommen ist jedoch die für die Herstellung von Pillen sowie Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen erforderliche Menge Wasser. Ferner darf bei der Herstellung von Salben das zum Lösen oder Anreiben von Arzneimitteln notwendige Wasser nicht berechnet werden.

19. Der niedrigste in die Berechnung des Verkaufspreises eines Arzneimittels einzusetzende Preis beträgt für gewöhnliches und destilliertes Wasser 40 Groschen, für alle anderen mit ■ bezeichneten Mittel 1 Schilling 60 Groschen, für die unbezeichneten Mittel und für die mit ■■ bezeichneten Mittel 3 Schilling 20 Groschen.

Der niedrigste Preis für Arzneimittel, die in der Arzneitaxe nicht angeführt sind, beträgt 3 Schilling 20 Groschen.

Bei Abgabe von Salzen des Homatropins und des Physostigmins sind mindestens 0,05 g zu berechnen.

Für die zur Herstellung isotoner Lösungen, zB Augentropfen und Augensäure, erforderlichen Hilfsstoffe (Natriumchlorid oder Kaliumnitrat) darf ein Mindestansatz von 3 Schilling 20 Groschen verrechnet werden.

Für die zur Einstellung einer Lösung auf einen bestimmten pH-Wert erforderlichen Pufferlösungen inklusive des allfälligen Zusatzes eines Konservierungsmittels beträgt der Mindestansatz 3 Schilling 20 Groschen.

Werden Antibiotika oder Tuberkulin zum Zwecke der rezepturmäßigen Verarbeitung im Anbruch verschrieben, so ist die kleinste im Handel befindliche Packung, sofern sie mindestens die verschriebene Menge enthält, in Rechnung zu stellen, es sei denn, daß gleichzeitig mehrere derartige Verschreibungen anzufertigen sind und die Inhaltsmenge einer Packung hierfür ausreicht.

b) Vergütungen für die zur Herstellung der vom Apotheker zur Abgabe vorbereiteten Arzneimittel aufgewendeten Arbeiten (Rezepturtaxe)

20. Für die Herstellung eines Arzneimittels und seine Vorbereitung zur Abgabe wird einschließlich des etwa erforderlichen Korkes, der Überdecke, der Papierkapsel, des Papierbeutels vergütet

|           |                   |
|-----------|-------------------|
| Apotheke  | Haus-<br>apotheke |
| Schilling |                   |

|  |       |      |
|--|-------|------|
| a) für die Abgabe eines Arzneimittels, wenn es aus den in der Arzneitaxe ohne Punkt oder mit drei Punkten bezeichneten Arzneimitteln hergestellt ist und keine der unter lit. b und c angeführten Vergütungen in Anrechnung kommt, für ein Arzneimittel bis 300 g, das durch Mischen mehrerer Flüssigkeiten bereitet wird, sowie für die Mengung von geschnittenen Pflanzenteilen bis zu 100 g . . . . . | 8,80  | 2,85 |
| einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen . . . . .   | 19,30 | 6,15 |

b) für Lösung oder Anreibung eines oder mehrerer nicht flüssiger Arzneimittel in oder mit einer oder mehreren Flüssigkeiten, für die Herstellung von Schleim aus Eibischwurzel, Traganth, Quittensamen oder dgl. bis 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für die Mengung von Pulvern, für die Herstellung einer Latwerge, Paste, Salbe bis zu 100 g einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für die Herstellung von Tabletten oder Pastillen bis zu 6 Stück, für die Herstellung von Pillen oder Körnern bis zu 30 Stück, von Pillen über je 2 g und von Bissen für Tiere bis zu 3 Stück einschließlich des Bestreuungsmittels, für das Streichen eines Pflasters bis zu 100 cm<sup>2</sup>, für die Herstellung eines Pflasters bis zu 100 g einschließlich des Streichens

|  | Apotheke<br>Schilling | Haus-<br>apotheke<br>Schilling |  | Apotheke<br>Schilling | Haus-<br>apotheke<br>Schilling |
|--|-----------------------|--------------------------------|--|-----------------------|--------------------------------|
| desselben bis zu 100 cm <sup>2</sup> , für die Herstellung von Zäpfchen, Kugeln oder Stäbchen bis zu 3 Stück ..  | 19,30                 | 6,15                           | 50 g) auf einen bestimmten pH-Wert eingestellt werden soll;  |                       |                                |
| c) für die Herstellung einer Abkochung oder eines Aufgusses, eines Salep-schleims, einer Emulsion, einer Gallerte, einer Saturation bis zu 300 g, einschließlich einer Teilung bis zu 6 Teilen, für das Abdampfen einer Flüssigkeit bis zu 100 g, für das Füllen, Zuschmelzen von Ampullen bis zu 3 Stück .....  | 28,10                 | 9,—                            | f) bei Überschreitung der unter lit. a bis e angegebenen Gewichtsmengen, Stückzahlen oder Flächenmaße ist für jede darüber hinaus abzugebende kleinere bis gleich große Menge ein Zuschlag von   | 7,—                   | 2,25                           |
| d) für das Entkeimen oder Auskochen eines Gefäßes bis zu einer Inhaltsmenge von 300 ml oder eines Gerätes, für das Entkeimen eines Arzneimittels nebst Gefäß bis 300 g, für die Herstellung einer Lösung unter aseptischen Bedingungen nebst Gefäß bis 300 g, auch bei Abgabe in geteilter oder vervielfältigter Form bis zu 3 Teilen nebst Gefäß, für die Herstellung von Augentropfen unter aseptischen Bedingungen nebst Gefäß bis zu 50 g .. | 28,10                 | 9,—                            | g) sind zur Herstellung eines Arzneimittels Arbeiten aus verschiedenen der oben angegebenen Gruppen lit. a bis c auszuführen, so ist nur die jeweils höchste Vergütung zu berechnen. Sind zur Herstellung eines Arzneimittels mehrere Arbeiten derselben Gruppe erforderlich, so ist die entsprechende Vergütung nur einmal zu berechnen.<br>Bei Abgabe von Arzneispezialitäten im Anbruch ist die Vergütung nach lit. a nicht zu berechnen. |                       |                                |
| e) für das Füllen von Leimkapseln oder Stärkemehlkapseln einschließlich der Vergütung für die Kapseln bis zu 6 Stück ist ein Zuschlag von .....  | 7,—                   | 2,25                           | c) Berechnung der Gefäßpreise  |                       |                                |
| zu berechnen. Der gleiche Zuschlag ist für das Überziehen von Pillen bis zu 30 Stück mit einem beliebigen Stoff einschließlich des Preises für diesen zu berechnen; der gleiche Zuschlag ist für die Herstellung einer isotonen Lösung ohne bestimmten pH-Wert unter aseptischen Bedingungen bis zu 300 g (Augentropfen bis zu 50 g) zu berechnen; dieser Zuschlag ist dreifach zu berechnen, wenn eine Lösung bis zu 300 g (Augentropfen bis zu |                       |                                | 21. Die Arzneimittel sind unter Verwendung der geringstmöglichen Zahl von Gefäßen abzugeben.   |                       |                                |
|  |                       |                                | 22. Für die Gefäße, in denen die Arzneimittel abgegeben werden, gelten die in der Taxe für Gefäße festgesetzten Preise.  |                       |                                |
|  |                       |                                | 23. Für die Berechnung des Gefäßpreises ist mit Ausnahme der Pulverkästchen und Suppositorienkästchen das Gewicht des Arzneimittels maßgebend.   |                       |                                |
|  |                       |                                | Werden jedoch Gläser und Kruken zur Aufnahme trockener Stoffe verwendet, so wird der Preis der Gefäße nach ihrem Fassungsvermögen an destilliertem Wasser berechnet.   |                       |                                |
|  |                       |                                | 24. Gläser mit eingeriebenem Glasstöpsel oder mit festem Deckel, Tropfgläser mit eingeriebenem Glasstöpsel sowie schwarze Kruken mit festem Deckel dürfen nur dann berechnet werden, wenn sie ausdrücklich verlangt oder verordnet sind oder wenn die Art des Arzneimittels dies erfordert oder wenn die Zustimmung der Empfänger zu ihrer Verwendung vorausgesetzt werden kann.   |                       |                                |
|  |                       |                                | Für die Gefäße zur Abgabe von Tierarzneimitteln gelten die Bestimmungen unter Z 27.  |                       |                                |

## IV.

**Besondere Bestimmungen für die Preisberechnung und die Abgabe von Arzneimitteln auf Kosten des Bundes, der Länder und der Gemeinden sowie der von ihnen verwalteten öffentlichen Fonds und Anstalten, der Träger der Sozialversicherung und gemeinnütziger Krankenanstalten**

25. Für die Preisberechnung der in der Arzneitaxe mit ■ bezeichneten Arzneimittel gelten, wenn diese Mittel ungemischt und ungeteilt abgegeben werden, die folgenden Bestimmungen:

Der Mindestpreis beträgt 1 Schilling 60 Groschen mit Ausnahme von gewöhnlichem und destilliertem Wasser, für welches als niedrigster Preis 40 Groschen zu gelten hat.

Der Preis für Mengen unter 50 g darf die Hälfte des für 100 g festgesetzten Preises nicht überschreiten. Für Mengen von 50 g einschließlich bis 100 g ist der Preis für 100 g der Berechnung zugrunde zu legen.

Für die Preisberechnung von Arzneimitteln, die nach Stückzahl oder Flächenmaß gegeben werden, finden diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung.

Bei obigen Bestimmungen ist es gleichgültig, ob die Verordnung in Rezeptform deutsch oder lateinisch, nach Gewicht oder Geldwert erfolgt.

26. Werden Arzneimittel in zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen mit verschiedenem Inhalt in den Handel gebracht, so ist, wenn in der Verordnung eine genaue Angabe über den Inhalt fehlt, die kleinste Packung abzugeben und zu berechnen, bei Verordnung einer großen Packung die nächstgrößere (zweitkleinste).

Weicht die verordnete Menge vom Inhalt einer Packung ab, so ist die nächstkleinere Packung oder ein Vielfaches dieser Packung, jedoch nicht mehr als die verordnete Menge, abzugeben und zu berechnen.

Verordnet der Arzt zum äußerlichen Gebrauch bestimmte Arzneimittel, die in zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen mit verschiedenem Gehalt an wirksamen Stoffen in den Handel gebracht werden, ohne nähere Angabe über diesen Gehalt, so ist, sofern der verordnende Arzt nicht zu erreichen ist, das Arzneimittel mit dem schwächsten Gehalt an wirksamen Stoffen abzugeben und zu berechnen.

Werden Arzneimittel in gleich großen, aber verschieden aufgemachten zur Abgabe an die Verbraucher bestimmten Packungen in den Handel gebracht, so ist das Arzneimittel in der billigeren Packung abzugeben und zu berechnen.

27. Sofern es der Arzt nicht anders verordnet hat, sind abzugeben:

1. In Papierbeuteln:

- a) die in der Arzneitaxe mit ■ oder gar nicht bezeichneten trockenen Arzneimittel, es sei denn, daß der folgende Absatz etwas anderes bestimmt;
- b) Mischungen der unter lit. a fallenden Arzneimittel.

2. In Pappschachteln:

- a) Kalium chloricum, Kalium permanganicum, Natrium bromatum, in Substanz oder in Tabletten;
- b) trockene Arzneimittel, die vorsichtig aufzubewahren sind;
- c) ungeteilte trockene Mischungen, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten;
- d) Leimkapseln, Stärkemehlkapseln, Pillen und Körner;
- e) Ampullen.

3. In Salbentiegeln:

Salben, Pasten, weiche Seifen, Gallerten, Zäpfchen, Kugeln, Latwergen, Muse und Schwefelleber.

Augensalben sind stets in Kruken aus Porzellan oder Glas mit festem Deckel abzugeben.

Verordnet der Arzt magistral herzustellende entkeimte Lösungen, sind bei der Abgabe die in der Gefäßtaxe vorgesehenen Gläser aus Neutralglas zu verwenden bzw. zu verrechnen.

Für tropfenweise einzunehmende Arzneimittel, die vorsichtig oder sehr vorsichtig aufzubewahrende Arzneimittel enthalten, sind Tropfgläser ohne eingeriebenen Glasstöpsel zu verwenden.

Abgeteilte Pulver sind stets in Faltpackungen abzugeben.

Diese Bestimmungen gelten auch bei der Abgabe von Arzneimitteln auf Kosten von solchen Vereinen und Anstalten, die der öffentlichen Wohlfahrtspflege dienen.

28. Die Zusatzgebühr nach Z 7 darf von Apotheken nur dann den in Überschrift zu Abschnitt IV angeführten Beziehern verrechnet werden, wenn das Rezept den handschriftlichen Vermerk des Arztes „expeditio nocturna“ oder einen anderen Vermerk des Arztes (zB „Erste Hilfe“, „per. vit.“), der auf die Dringlichkeit einer Arzneimittelabgabe während der Sperrzeit hinweist, enthält.

Andernfalls ist sie vom Überreicher des Rezeptes einzuheben. Wird sie dem Versicherungsträger verrechnet, so ist die Zeit der Inanspruchnahme der Apotheke auf dem Rezept zu vermerken und vom Expediten die Unterschrift beizusetzen.